

RS OGH 2004/3/18 15Os120/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.2004

Norm

StGB §159 Abs5 Z4

Rechtssatz

Als kridaträchtiges Handeln im Sinn der Z 4 des§ 159 Abs 5 StGB ist auch anzusehen, wenn trotz an sich ordnungsgemäßer Führung von Geschäftsaufzeichnungen die daraus zu ziehenden Schlüsse nicht gezogen und die zur Hintanhaltung einer Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen wirtschaftlich naheliegenden Maßnahmen nicht getroffen wurden, wobei diese Unterlassung für eine tatsächlich eingetretene Zahlungsunfähigkeit kausal geworden ist.

Entscheidungstexte

- 15 Os 120/03
Entscheidungstext OGH 18.03.2004 15 Os 120/03

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118736

Dokumentnummer

JJR_20040318_OGH0002_0150OS00120_0300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at